

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Mitteilungspflicht für inländ. Versicherungsvermittler bei Lebensversicherungsverträgen mit ausländ. Versicherungsunternehmen
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

§ 45d

Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

(1) ¹Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
 - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,
 - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

²Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. ³Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. ⁴Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

§ 45d

(2) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. ²Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) ¹Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. ²Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
2. Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
3. Versicherungssumme und Laufzeit,
4. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

³Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden

§ 52a

Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630), zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

...
(16) ... ⁹§ 45d Abs. 3 ist für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen werden; die erstmalige Übermittlung hat bis zum 30. März 2011 zu erfolgen.
...

Autor: Dr. Friedrich E. Harenberg, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna Hey, Köln

Schrifttum: Harenberg/Zöller, Abgeltungsteuer 2009, Herne/Berlin 2008.

Kompaktübersicht

Grundinformation: Durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) wurde Abs. 3 neu angefügt und bewirkt, dass auch Kapitalerträge aus ausländ. Versicherungsverträgen verifiziert werden können. J 08-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 45d Anm. 2. J 08-2

- ▶ **StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304): Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 wurden neu gefasst.
- ▶ **StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Im Zuge der Neufassung von §§ 43–45d wurde bei § 45d in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf die tatsächlich freigestellten Beträge Bezug genommen und wurden in Abs. 2 und 3 die Verwendungsbeschränkungen deutlich gelockert.
- ▶ **StÄndG 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Die Mitteilungspflichten gem. Abs. 1 Satz 1 wurden erweitert um die Fälle des § 18a AuslInvestmG und der Sammelanträge gem. § 45b Abs. 1 und 2.
- ▶ **4. FinMarktFördG v. 21.6.2002** (BGBl. I 2002, 2010; BStBl. I 2002, 814): Abs. 2 wurde aufgehoben und Abs. 3 redaktionell angepasst.
- ▶ **5. StBAG-ÄndG v. 23.7.2002** (BGBl. I 2002, 2715; BStBl. I 2002, 714): § 52 Abs. 53 Satz 4, die Anwendungsvorschrift zu § 45d, wurde neu gefasst und dadurch ein Redaktionsversehen beseitigt.
- ▶ **InvModG v. 15.12.2003** (BGBl. I 2003, 2676; BStBl. I 2004, 5): In Abs. 1 Satz 1 wurde die Angabe „§ 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie § 18a des Auslandinvestment-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 7 des Investmentsteuergesetzes“ ersetzt.
- ▶ **Ges. zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005** (BGBl. I 2005, 2809): In der Überschrift sowie in Abs. 1 Sätzen 1 und 4 und Abs. 2 Sätzen 1 und 2 wurden jeweils die Worte „Bundesamt für Finanzen“ durch die Worte „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Mit den Änderungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und b und der Streichung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c und d wurden die Folgeänderungen für die Umstellung auf das System einer abgeltenden KapErtrSt. vorgenommen.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

§ 45d

Anm. J 08-3

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 45d Abs. 3 ist gem. § 52a Abs. 6 Satz 9 für Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 abgeschlossen wurden.

J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Die Neuregelung bezweckt, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) Kenntnis vom Abschluss von Lebensversicherungsverträgen mit ausländ. Versicherungsunternehmen erlangt.

- ▶ **Mitteilungsverpflichtungen:** In § 45d werden verschiedene Mitteilungspflichten der Kreditinstitute gegenüber dem BZSt. normiert. In den Kreis der Mitteilungspflichtigen werden durch den neuen Abs. 3 nunmehr auch die inländ. Versicherungsvermittler iSd. § 59 Abs. 1 WG aufgenommen. Die Vorschrift dient der Sicherstellung der inländ. Besteuerung von Kapitalerträgen, die aus Versicherungsverträgen entstehen (§ 20 Abs. 6), die zwischen einem inländ. Stöpl. und einem ausländ. Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, s. zur Besteuerung § 20 Anm. J 08-6. Mit der Neuregelung wird erreicht, dass sowohl Kapitalerträge aus inländ. Versicherungsverträgen als auch solche aus ausländ. Versicherungsverträgen gleichermaßen verifiziert werden können. Die neue Mitteilungspflicht besteht nur für Vermittler ausländ. Unternehmen, nicht dagegen für Vermittler inländ. Versicherer. Inländ. Versicherungsunternehmen unterliegen dagegen der weitergehenden Verpflichtung zum Abzug der KapErtrSt. nach § 44 Abs. 1 Satz 3 iVm. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, die naturgemäß ausländ. Versicherungsunternehmen nicht auferlegt werden kann. Die Verletzung der Mitteilungspflicht aus Abs. 3 kann nach Ergänzung des § 50e durch das JStG 2009 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- ▶ **Ausnahmen von der Mitteilungspflicht:** Die Mitteilungspflicht gilt allerdings dann nicht, wenn das Versicherungsunternehmen selbst im Inland eine Niederlassung hat oder der ausländ. Versicherer den Vertragsabschluss gegenüber dem BZSt. angezeigt und den am Vertragsabschluss beteiligten Vermittler darüber in Kenntnis gesetzt hat. Die Anzeige des Vertragsabschlusses macht die Mitteilung durch den Vermittler überflüssig. Trotz Anzeige des Vertragsabschlusses durch das Versicherungsunternehmen ist der Vermittler von seiner Mitteilungspflicht aber nicht befreit, wenn er von der Anzeige des Unternehmens keine Kenntnis hat. In diesen Fällen erhält das BZSt. also eine doppelte Mitteilung über einen Vertragsabschluss.